

29. 1. Hat die im §. 14 des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 gegebene Vorschrift, betreffend die Unbrauchbarmachung von Druckschriften, welche polizeilich in Beschlag genommen sind, Bedeutung nur für die Verwaltungsbehörden, oder auch für das Verfahren der Gerichte?

2. Unter welchen Voraussetzungen kann im Wege des objektiven Strafverfahrens auf Einziehung von Druckschriften, welche nach demselben Gesetze (§. 19) nicht verbreitet werden dürfen, erkannt werden?

3. Ist für die Frage, wem einzuziehende Gegenstände gehören, nach §. 40 St.G.B.'s der Zeitpunkt der That oder des Urtheiles entscheidend?

4. Unterschied zwischen §. 40 und §. 41 St.G.B.'s in bezug auf Druckschriften.

Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 §§. 14, 19 (R.G.Bl. 1878 S. 351).

St.G.B. §§. 40, 41, 42—48, 49.

II. Straßsenat. Urth. v. 24. Mai 1887 betr. Einziehung von Druckschriften
Rep. 1105/87.

I. Landgericht Potsdam.

Am 8. November 1886 sind in der Wohnung des Cigarrenarbeiters S. verschiedene sozialdemokratische verbotene Druckschriften polizeilich in Beschlag genommen. Daß dieselben dort zum Zwecke der Verbreitung sich befunden haben, ist vom ersten Richter nicht für festgestellt erachtet worden. Dem Antrage der Staatsanwaltschaft auf Unbrauchbarmachung ist nicht stattgegeben, und die Ablehnung gestützt auf §. 14 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. Das Urtheil ist aufgehoben.

Aus den Gründen:

1. Die thatsächlichen Annahmen des ersten Richters bleiben zwar für den Revisionsrichter maßgebend, soweit es sich um die rechtliche Prüfung des festgestellten Sachverhaltes handelt; es erscheint aber unzulässig, bei derselben §. 14 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 in Betracht zu ziehen. Diese Vorschrift regelt nur für gewisse Verwaltungsbehörden das Verfahren der Beschlagnahme und Unbrauchbarmachung von verbotenen Schriften; sie bestimmt im Absätze 2, daß die

Beschwerde nur an die Aufsichtsbehörden stattfinden; damit schließt sie eine Nachprüfung, sowie überhaupt jede Kognition der Gerichtsbehörden aus. Dies erhellt aus der Fassung der Vorschrift. Es entspricht der Begründung des entsprechenden §. 9 des Gesetzesentwurfes, wie sie in den vom Bundesrate beschlossenen Motiven enthalten. Es ist bezweckt worden, dem ordnungsmäßig erlassenen Verbote von Druckschriften durch polizeiliche Maßnahmen bezüglich der Beschlagnahme und Unbrauchbarmachung ohne Verzug den für geboten erachteten Nachdruck zu geben.

2. Für das gerichtliche Verfahren ist es ohne Belang, wenn vom ersten Richter das Fehlen eines zur Anwendung des §. 14 a. a. O. erforderlichen Merkmales für festgestellt erachtet wird. Es ist damit nur die der Verwaltungsbehörde eingeräumte Befugnis zur Unbrauchbarmachung der fraglichen Druckschriften verneint; allein es erhebt sich dadurch nicht der auf Einziehung und Unbrauchbarmachung der hier in Rede stehenden Druckschriften gerichtete Eröffnungsbeschluß. Dieser Beschluß erwähnt zwar den §. 14 a. a. O., stützt sich aber weiterhin auf §§. 42, 130 St.G.B.'s. Die hierdurch gegebenen Gesichtspunkte sind einer Würdigung nicht unterzogen, §. 263 St.P.O. ist verletzt. . .

Es ergibt sich indessen aus der Begründung des Urtheiles, daß auch der darin niedergelegte Thatbestand nicht nach allen dadurch gegebenen rechtlichen Gesichtspunkten zur Erörterung gezogen ist.

Einerseits ist angenommen, daß der Arbeiter H. die Druckschriften nicht habe verbreiten wollen, andererseits aber, daß er wenigstens bezüglich eines Theiles dieser Druckschriften durch seine Bestellung die Verleger in der Schweiz bestimmt haben möge, diese Schriften nach Deutschland zu schicken und so zu verbreiten. . .

In ihre Bestandteile zerlegt, führt die Stelle des Urtheiles zu der Annahme, daß der Arbeiter H. die Druckschriften zu einer Zeit, als sie verboten waren, bei den Verlegern in der Schweiz bestellt und diese durch das Mittel der Bestellung vorsätzlich bestimmt hat, die Schriften, obschon sie verboten, in Deutschland dennoch zu verbreiten; daß auch in der Versendung an den Arbeiter H. zu beliebigem Gebrauche ein einzelner Akt der Verbreitung zu Tage getreten ist, welcher sich nach §. 19 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 als strafbar darstellt, weil die Verbreitung bis dahin, daß die Schriften in die Hände des H. gelangten, sich fortsetzte, also nicht bloß im Auslande, sondern auch im Inlande begangen wurde. Damit sind die Thatbestandsmerk-

male der Anstiftung zur Verbreitung verbotener Druckschriften gegeben; also eines durch den Arbeiter H. begangenen Vergehens gegen §. 48 St.G.B.'s und §. 19 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878. Ob bezüglich seiner Strafbarkeit Verjährung in einzelnen Fällen eingetreten sein möchte, würde für die Anwendbarkeit des §. 42 St.G.B.'s ohne Belang bleiben. Es genügt, dieserhalb auf das Urteil des Reichsgerichtes vom 8./15. Oktober 1886,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straßf. Bd. 14 S. 382, zu verweisen.

3. Anwendbar würde §. 42 a. a. O. bei Unausführbarkeit der Verfolgung des H. sein, insofern ein Fall des §. 40 a. a. O. als vorliegend anzuerkennen.

Das Vergehen der Verbreitung konnte nicht begangen werden ohne Benutzung von Exemplaren der verbotenen Druckschriften; die hier versendeten Exemplare stellen demnach Gegenstände dar, welche zur Begehung des vorgedachten vorsätzlichen Vergehens gebraucht sind. Mögen die verbotswidrig verbreiteten Druckschriften gegenwärtig den Verbreitern oder dem Arbeiter H. gehören, bei welchem sie gefunden sind, jedenfalls gehören sie entweder den Thätern des Vergehens gegen §. 19 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 oder dem Teilnehmer, dem H. Sie unterliegen daher jedenfalls nach §. 40 St.G.B.'s der Einziehung.

Im vorliegenden Falle könnte Teilnahme im Sinne des §. 40 St.G.B.'s auch dann vorliegen, wenn angenommen werden sollte, daß der Cigarrenarbeiter H. es nicht gewesen sei, der bei den Verlegern in der Schweiz den Entschluß hervorgerufen habe, die Druckschriften mit der durch das Verbreitungsverbot bedingten Vorsicht in Deutschland zur Versendung zu bringen; daß jene vielmehr dazu schon vorher unter Kenntnis des Verbotes entschlossen gewesen seien. Es könnte dann in der Bestellung je nach deren näheren tatsächlichen Einzelheiten zwar nicht eine Anstiftung, wohl aber ein wissenschaftliches Hilfeleisten durch That oder auch durch Rat enthalten sein, den Versendern gewährt, um ihnen eine Verbreitung unter der Adresse des H. oder doch an ihn möglich zu machen (§. 49 St.G.B.'s).

Daß alle in Beschlag genommenen Druckschriften auf Bestellung in der Schweiz dem Arbeiter H. zugegangen seien, ist vom ersten Richter nicht angenommen, vielmehr der Angabe des H. Glauben geschenkt.

daß er auch von „unbekannten Personen“ Druckschriften zugesendet erhalten habe. Auf eine Sonderung im einzelnen ist nicht eingegangen. Auch bezüglich der etwa unbestellt an H. gelangten Druckschriften wird aber zu erwägen sein, ob sich die Übersender eines Vergehens gegen §. 19 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 und ob H. sich der Teilnahme an demselben schuldig gemacht habe; in letzterer Beziehung namentlich, welchen Anlaß die „unbekannten Personen“ haben konnten, die Druckschriften an H. zu übersenden; und ob es glaubhaft erscheint, wenn dieser behauptet, daß ohne sein Wissen und Willen ihm die Druckschriften zugesendet worden seien.

Sollte diese Prüfung dazu führen, daß zwar die Zusendung ohne Wissen und Willen des H. erfolgt sei, aber nur zu dessen vorübergehendem Gebrauche, so würde das Eigentum bei den Verbreitern verblieben sein und der Anwendung der §§. 40. 42 St.G.B.'s nichts entgegenstehen.

Ergäbe sich dagegen eine Zusendung ohne Wissen und Willen des H. an diesen zum Zwecke der Übertragung des Eigentumes, so würde in der bloßen Annahme der Druckschriften seitens des H. der Thatbestand einer Teilnahme im Sinne des §. 40 St.G.B.'s noch nicht gegeben sein; denn nur der im Sinne des Strafgesetzbuches, insbesondere der §§. 48—50 a. a. O., strafbare Teilnehmer ist im §. 40 a. a. O. dem Thäter gleichgestellt, nicht jeder schlechthin, der bei einem wider das Strafgesetz verstoßenden Vorgange sich — wenn auch in strafloser Weise — beteiligt hat. Fälle strafloser sogenannter notwendiger Teilnahme scheiden aus, wie sich aus dem Wortlaute des §. 40 a. a. O. ebenso wie aus dem Gegensatze zu solchen Fällen ergibt, in denen nach dem Gesetze davon abgesehen werden soll, ob die einzuziehenden Gegenstände einem Verurteilten gehören, oder nicht, z. B. §§. 295. 296a. 360. 367 St.G.B.'s, §. 15 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879, §. 11 des Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884 u. a. m. In der bloßen Annahme verbotswidrig verbreiteter Druckschriften liegt eine strafbare Teilnahme an der Verbreitung selbst noch nicht zu Tage. Der Erwerb des Eigentumes wird dadurch nicht gehindert, daß die Verbreitung der erworbenen Druckschriften verboten war.

Liegen die sonstigen Voraussetzungen der §§. 40. 42 St.G.B.'s vor, so ist allerdings nicht etwa der Zeitpunkt der strafbaren Verbreitung entscheidend, sondern der Zeitpunkt der Urteilsfällung, um zu der

Feststellung zu gelangen, daß die zur Prüfung der Einziehbarkeit vorliegenden Gegenstände dem Thäter oder einem Teilnehmer gehören. Es erhellt dies aus der Wortfassung, die anderenfalls auf die Gegenstände hätte gerichtet werden müssen, sofern sie dem Thäter oder einem Teilnehmer zur Zeit der That gehört haben. Eine solche Beziehung auf den Zeitpunkt der That ist beispielsweise im §. 295 St.G.B.'s gegeben. Dort ist die Rede von Jagdgerät und dergleichen, welches der Thäter „bei sich geführt hat“. Es hätte nahe gelegen, auch in §. 40 St.G.B.'s eine ähnliche Ausdrucksweise zu wählen, wenn beabsichtigt wäre, das Eigentum von Thätern oder Teilnehmern für eine vergangene Zeit zu treffen. Daraus folgt, daß es nach §. 40 St.G.B.'s auf die Zeit des Urteiles ankommt. Eine Anwendung desselben Grundsatzes findet sich beispielsweise in §. 21 des Nachdruckgesetzes vom 11. Juni 1870.

4. Sofern Handlungen, deren Strafbarkeit aus dem Gesetze vom 21. Oktober 1878 sich ergibt, nicht festgestellt, also einer Anwendung der §§. 40. 42 St.G.B.'s nicht zu Grunde gelegt werden könnten, würde bei der anderweiten Verhandlung der im Eröffnungsbeschlusse hervor gehobene §. 130 St.G.B.'s zur Erörterung zu ziehen sein; allerdings nicht in Verbindung mit §. 40, sondern mit §§. 41. 42 St.G.B.'s.

Während bei dem Vergehen der Verbreitung von Druckschriften, welche auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten sind, der Inhalt dieser Schriften für die Feststellung des Thatbestandes nicht von maßgebender Bedeutung ist, läßt sich der Thatbestand des §. 130 St.G.B.'s nur aus dem Inhalte der in Beschlag genommenen Exemplare entnehmen. Wird dieser Thatbestand festgestellt, so kommt für das objektive Verfahren §. 41 neben §. 42 St.G.B.'s zur Geltung. Der §. 41 im Gegensatze zu §. 40 a. a. O. ordnet die Unbrauchbarmachung für den Fall an, daß der Inhalt einer Schrift strafbar ist.

Vorausgesetzt, daß durch die Anklage nur die Unbrauchbarmachung der im Besitze des F. gefundenen Stücke gefordert wird, kommt alsdann weiter in Frage, ob dieselben den im Absf. 2 des §. 41 St.G.B.'s gegebenen besonderen Voraussetzungen entsprechen, da hier bestimmt abgegrenzt ist, welche Exemplare ausschließlich durch die Unbrauchbarmachung getroffen werden dürfen. Der bloße Privatbesitz an sich genügt nicht. Ob irgend eine der Kategorieen des Absf. 2 a. a. O. für gegeben erachtet werden könnte, müßte der weiteren thatsächlichen Prüfung der Sachlage vorbehalten bleiben.

Was übrigens die Frage der Unausführbarkeit der Verfolgung einer bestimmten Person betrifft, als eine Vorfrage bezüglich der Anwendbarkeit des §. 42 St.G.B.'s, so ergibt sich deren Beantwortung für das Gericht je nach den Entschlüssen der Staatsanwaltschaft.

Vgl. Urth. des R.G.'s vom 5. April 1883 in Entsch. des R.G.'s in Straß. Bd. 5 S. 244 flg.